



Ortsbürgergemeinde Sarmenstorf

Benützungsreglement St. Wendelinskapelle



gültig ab 1. April 2008

Legende

Die sel. Angelsachsen, wie sie im Volksmund und auch schon in frühesten Urkunden genannt werden, sollen drei Pilger gewesen sein: Ritter Kaspar von Brunnaschwyl, Graf Erhard von Sax, Herzog in Mixen und deren Knecht, die von einer Wallfahrt nach Einsiedeln kommend in Boswil zu einer Hochzeit geladen wurden. Weil sie der Braut einen «Guldin Pfennig» schenkten, hielten sie einige Wegelagerer für sehr begütert, lauerten ihnen bei Büelisacker auf und ermordeten sie. Nach der Legende sollen sie ihre abgeschlagenen Häupter aufgenommen haben und weitergewandert sein. Der Knecht nach Boswil, die beiden adeligen Pilger nach Sarmenstorf. Am folgenden Tag fand man sie vor der Kirche liegen und bestattete sie. Nach der Überlieferung «wollten sye da nit bliiben und am andern Tag fand mans wieder vor der Kilchen. Da vergrub mans in der Kilchen, da sye noch heuth bey Tag ruhwen und rastendt in Gottes Namen». Die Legende weiss auch zu berichten, dass die beiden Pilger auf ihrem Gang nach Sarmenstorf - von einem Gewitter überrascht - bei dem in die St. Wendelinskapelle einbezogenen erratischen Block Schutz suchten. Der Stein soll über die beiden hinweg gewachsen sein und sie auf diese Weise vor dem Unwetter geschützt haben. Schon in Urkunden des 16. Jahrhunderts wird jener Findling daher als «Engelsechser stein» bezeichnet. Die sel. Angelsachsen wurden während Jahrhunderten hoch verehrt und die beiden gekreuzten Pilgerstäbe im Gemeindewappen von Sarmenstorf erinnern noch heute an sie. Ihre Gebeine wurden 1988 nach einem wechselvollen Geschick im neuen Opferaltar der Kirche beigesetzt.

Quellhinweis: «Sarmenstorf, eine Gemeinde stellt sich vor». Texte von Karl Baur, Anton Urech und Josef Baur jun.

Inhaltsverzeichnis Benützungsreglement St. Wendelinskapelle

Artikel		Seite
1	Personenbezeichnungen	3
2	Zweck	3
3	Benützungsgesuch	3
4	Bewilligungsinstanz	3
5	Reservationen und Belegungsplan	3
6	Benützungszeiten	4
7	bewilligungsfähige Veranstaltungen/Vermietungen	4
8	Benützung durch Jugendliche	4
9	Dekorationen	4
10	Reinigung und Abfall	5
11	Hauswart	5
12	Tiere	5
13	Rauchen	5
14	Veranstaltungen wie Trauung, Abdankung, Taufe etc.	5
15	Feuerwache	5
16	Bewirtung (Apéros)	5
17	Glockengeläut	6
18	Reparaturen aller Art	6
19	Sorgfaltspflicht und Haftpflicht	6
20	Benützungsgebühren	6
21	Rechtsmittel	6
22	Genehmigung, Inkraftsetzung und Abänderung	7

Anhang:

1	Benützungsgebühren
2	Hausordnung

1 Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2 Zweck

¹ Die St. Wendelinskapelle steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Sarmenstorf. Die Kapelle ist ein Ort der Begegnung und Ruhe. Sie dient in erster Linie für kirchliche und kulturelle Anlässe. Den anerkannten Landeskirchen dient sie zur Pflege und Förderung des christlichen Lebens (2. Priorität). Drittpersonen können die St. Wendelinskapelle für kirchliche und kulturelle Anlässe mieten (3. Priorität).

² Die Oberaufsicht der St. Wendelinskapelle liegt beim katholischen Pfarramt Sarmenstorf.

³ Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der Kapelle Rücksicht zu nehmen.

3 Benützungsgesuch

Benützungsgesuche sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung dem katholischen Pfarramt Sarmenstorf einzureichen.

4 Bewilligungsinstanz

Die Benützungsbewilligungen werden durch das katholische Pfarramt Sarmenstorf in Absprache mit der Gemeindeganzlei und der Hauswartung der St. Wendelinskapelle erteilt. Das katholische Pfarramt informiert die Hauswartung und die Gemeindeganzlei über die erteilten gebührenpflichtigen Benützungsbewilligungen. Je nach Veranstaltung können ergänzende Auflagen und Bedingungen – nebst jenen in diesem Reglement – gemacht werden.

5 Reservationen und Belegungsplan

Zuständig für den Belegungsplan ist das katholische Pfarramt Sarmenstorf. Bei Ausfall oder Datenverschiebung ist dieses umgehend zu benachrichtigen. Die Annullierung einer Reservation ist bis zwei Tage vor der Veranstaltung kostenlos. Erfolgt sie weniger als zwei Tage vor der Veranstaltung, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

6 Benützungszeiten

¹ Die St. Wendelinskapelle kann grundsätzlich während des ganzen Jahres an allen Tagen genutzt werden. Die Benützungsdauer ist grundsätzlich bis 23.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Ferienzeit kann je nach Verfügbarkeit der Hauswartung die Benützung eingeschränkt oder erweitert werden. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich eine Stunde vor der Veranstaltung oder in Absprache mit der Hauswartung zur Verfügung.

7 bewilligungsfähige Veranstaltungen/Vermietungen

¹ Folgende Veranstaltungen sind zugelassen und können für Angehörige der anerkannten Landeskirchen und christlichen Gemeinschaften bewilligt werden:

- kirchliche Messen, Andachten, Trauungen, evtl. Taufen etc. (In der Zeit von etwa Mai bis etwa Oktober. Es steht keine Heizung zur Verfügung.)
- Abdankungen
- Religionsunterricht und damit verbundene Anlässe
- kulturelle Veranstaltungen im kleinen Rahmen (z.B. Lesungen, Vorträge, Konzerte, Apéros im kleineren Rahmen)
- Ziviltrauungen werden nicht bewilligt.

² Weitere Nutzungen, die mit den vorstehenden nicht vereinbar sind, bedürfen einer Ausnahmebewilligung durch das katholische Pfarramt.

8 Benützung durch Jugendliche

Bei Veranstaltungen Jugendlicher (z.B. Blauring, Jungschar, Schulklassen) muss die Verantwortung bei einer oder mehreren erwachsenen Person/en (mind. 18 jährig) liegen. Sie bürgt/bürgen für das Einhalten des Reglements und der Hausordnung.

9 Dekorationen

¹ Die Dekoration ist mit der Hauswartung abzusprechen. Es ist strikte untersagt, Dekorationen zu wählen, welche die religiösen Einrichtungen und Empfindungen stören. Es dürfen keine sakralen Gegenstände umgestellt werden.

² Alle Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben, Klebstreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilen, noch an Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

³ Blumenschmuck muss vom Veranstalter selber besorgt werden. Er kann zum Schmuck der Kapelle stehen gelassen werden und wird von der Hauswartung entsorgt.

⁴ Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist untersagt.

10 Reinigung und Abfall

¹ Die St. Wendelinskapelle ist besenrein zu übergeben.

² Der Abfall ist durch den Veranstalter ordnungsgemäss zu entsorgen.

11 Hauswart

Den Weisungen der Hauswartung ist Folge zu leisten. Die Hauswartung ist ermächtigt, in Absprache mit dem katholischen Pfarramt, für die Benützung der St. Wendelinskapelle eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist strikte einzuhalten. Sie befindet sich im Anhang dieses Reglements.

12 Tiere

Tiere sind in der St. Wendelinskapelle nicht erlaubt.

13 Rauchen

Das Rauchen ist in der St. Wendelinskapelle nicht erlaubt.

14 Veranstaltungen wie Trauung, Abdankung, Taufe etc.

Das Einholen der erforderlichen kirchlichen Bewilligungen und das Weiterleiten von kirchlichen Dokumenten ist Sache der Benützer (z.B. Ehedokumente).

15 Feuerwache

Die Gemeindekanzlei ordnet im Rahmen der Vermietung die Stellung von Feuerwachen an, wenn die Richtlinien der AGV (Aargauische Gebäudeversicherung) dies vorschreiben. Diese werden nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando bestimmt und instruiert. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters/Mieters.

16 Bewirtung (Apéros)

¹ Die St. Wendelinskapelle verfügt über keinen überdachten Vorplatz, zusätzliche Räumlichkeiten oder eine Toilette.

² Apéros und dergleichen müssen im Freien durchgeführt werden. Dabei hat der Veranstalter vollumfänglich für alles Notwendige aufzukommen hat sich vorgängig mit der Hauswartung (Standort etc.) abzusprechen.

³ Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung (bei öffentlichen Veranstaltungen) sind strikte einzuhalten.

17 Glockengeläut

Die Glocken werden durch die Hauswartung oder durch von ihr beauftragte Personen betätigt (z.B. Messdiener).

18 Reparaturen aller Art

Durch den Veranstalter dürfen keine Reparaturen am Gebäude, Mobiliar und an den Einrichtungsgegenständen selbst vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden. Dafür ist einzig die Hauswartung ermächtigt. Bei einem Schadenfall ist sofort mit der Hauswartung Kontakt aufzunehmen. Andernfalls gehen die Reparaturkosten vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters/Mieters.

19 Sorgfaltspflicht und Haftpflicht

¹ Alle Benützer sind verpflichtet, auf Reinlichkeit zu achten. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Verursacher. Ist dieser nicht bekannt, so haftet der Veranstalter.

² Entstandene Schäden sind der Hauswartung unverzüglich zu melden.

³ Der Gemeinderat lehnt jegliche Haftung (insbesondere Sachbeschädigung und Körperverletzung) im Zusammenhang mit der Benützung der St. Wendelinskapelle und der Durchführung von Veranstaltungen ab. Die Haftung liegt vollumfänglich beim Veranstalter/Mieter. Es wird den Veranstaltern/Mietern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

20 Benützungsgebühren

Diese werden im Anhang geregelt.

21 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten über die Benützung der St. Wendelinskapelle entscheidet der Gemeinderat als Vertreter der Ortsbürgergemeinde abschliessend.

22 Genehmigung, Inkraftsetzung und Abänderung

¹ Das vorliegende Benützungsreglement St. Wendelinskapelle wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. März 2008 genehmigt und wird per 1. April 2008 in Kraft gesetzt.

² Durch Beschluss des Gemeinderates kann dieses Reglement mit Anhängen jederzeit abgeändert werden.

5614 Sarmenstorf, 31. März 2008



GEMEINDERAT SARMENSTORF

Roman Lindenmann, Gemeindeammann

sig. Roman Lindenmann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

sig. Josef Kuratle

Benützungsgebühren

1. Benützungsgebühren

¹ Die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie die anerkannten Landeskirchen haben keine Benützungsgebühren zu entrichten.

² Private, Vereine, Organisationen etc. mit Sitz oder Wohnsitz in Sarmenstorf

- pro Tag (oder angebrochener Tag) Fr. 100.00
- Reinigung durch Hauswartung (inkl. Reinigungsmaterial) Fr. 30.00/Stunde
- ausserordentlicher Aufwand Hauswartung Fr. 30.00/Stunde

² Private, Vereine, Organisationen etc. ohne Sitz oder ohne Wohnsitz in Sarmenstorf

- pro Tag (oder angebrochener Tag) Fr. 200.00
- Reinigung durch Hauswartung (inkl. Reinigungsmaterial) Fr. 30.00/Stunde
- ausserordentlicher Aufwand Hauswartung Fr. 30.00/Stunde

³ Unter gewissen Umständen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren reduzieren oder erlassen.

⁴ Die Umtriebsentschädigung bei kurzfristiger Annullierung der Reservation (siehe Art. 5) beträgt Fr. 50.00.

⁵ Es bleibt den Benützern überlassen, zusätzlich eine Spende für den Unterhalt der St. Wendelinskapelle zu leisten (im Kanton Aargau steuerlich abzugsfähig).

2. Abfallentsorgungsgebühren

Der anfallende Abfall ist selbst ordnungsgemäss zu entsorgen. Die Kontrolle darüber erfolgt durch die Hauswartung. Andernfalls wird die Entsorgung des Abfalls nach effektivem Aufwand im Rahmen des Gebührentarifes zum Abfallreglement erhoben.

3. Verrechnung der Kosten und Zahlungsbedingungen

¹ Für die Verrechnung sämtlicher Kosten ist die Finanzverwaltung Sarmenstorf zuständig.

² Es gelten folgende Zahlungsbedingungen (rein netto, ohne Abzüge):

- a. Benützungsgebühren sind vor dem Anlass zu bezahlen.
- b. Abfallentsorgungskosten und Aufwendungen der Hauswartung (Reinigung und ausserordentlicher Aufwand) sind nach dem Anlass - innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung - zu bezahlen.
- c. Die Umtriebsentschädigung nach Art. 5 ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. März 2008.

<h2 style="text-align: center;">Hausordnung</h2>
--

Folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

5614 Sarmenstorf, den
Brigitta Huppenbauer, Hauswartung